



Recht & Sicherheit in der Kita

November 2021

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

| | | | |
|--|---|--|--|
| Ausflüge Mit U3-Kindern auf öffentlichen Spielplätzen 2 | St. Martin So gelingt das Laternenfest coronakonform 3 | Mittagsschlaf Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen 4 & 5 | Splitter & Dornen Entfernen ja, aber bitte rechtssicher 7 |
|--|---|--|--|

Aus der Welt der Kita-Leitung

Update Corona-Regeln für Mitarbeiterinnen

Nach wie vor wird die Arbeit in den Kitas durch die Corona-Pandemie beeinflusst, und wir müssen weiterhin gut aufpassen, dass das Infektionsrisiko in den Einrichtungen beherrschbar bleibt. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber einige Neuerungen auf den Weg gebracht, die vor allem Ihre ungeimpften Mitarbeiterinnen betreffen.

Frage nach Impfstatus erlaubt

Bisher waren Ihre Mitarbeiterinnen nicht verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, ob sie sich gegen das Coronavirus impfen lassen oder nicht. Das ist seit Mitte September anders. Durch die Änderung des § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können Sie Ihre Mitarbeiterinnen jetzt nach ihrem Impfstatus fragen, und diese müssen Ihnen nicht nur Auskunft darüber geben, sondern auch einen Nachweis über die erfolgte Impfung vorlegen, z. B. durch Vorlage des Impfpasses oder des elektronischen Impfnachweises. Sind alle Mitarbeiterinnen geimpft, können Sie der kalten Jahreszeit – relativ – gelassen entgegensehen.

Entgeltfortzahlung bei COVID-19 bleibt bestehen

Da die Pandemie noch nicht vorbei ist, besteht für ungeimpfte Mitarbeiterinnen nach wie vor die Gefahr, sich mit dem Coronavirus zu infizieren.

Wenn sie an Covid19 erkranken, können sie nicht zur Arbeit kommen, werden krankgeschrieben und bekommen ihr Gehalt im Rahmen der Entgeltfortzahlung 6 Wochen lang weitergezahlt. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Mitarbeiterin sich durch eine Impfung gegen eine Ansteckung mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte schützen können.

Keine Entgeltfortzahlung bei Quarantäne

Anders sieht es allerdings ab dem 01.11.2021 aus, wenn sich ungeimpfte Mitarbeiterinnen als Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben müssen. Dann gibt es keine Lohnersatzzahlungen vom Staat mehr – wie bisher. Argument: Die Quarantäne hätte durch eine Impfung vermieden werden können.

Ihr Träger kann die Gehaltszahlungen ebenfalls einstellen, da die Mitarbeiterin ja nicht arbeitsunfähig erkrankt, sondern „nur“ in Quarantäne ist.

Haben Sie Aufgaben, die die Mitarbeiterin im Homeoffice erledigen kann, kann das Gehalt weiterlaufen. Ausdenken müssen Sie sich allerdings nichts. Alternativ können Sie der Mitarbeiterin auch vorschlagen, Überstunden abzubauen oder einen Teil ihres Jahresurlaubs zu nehmen, damit der finanzielle Schaden für sie überschaubar bleibt.

Sicherer Mittagsschlaf

Liebe Kita-Leitungen,
ein schrecklicher Unfall, der sich in einer kleinen Kita in NRW ereignet hat und bei dem ein kleiner Junge während des Mittagsschlafs ums Leben gekommen ist, hat in vielen Kitas nicht nur für Entsetzen und Besorgnis geführt, sondern auch dazu, das eigene Mittagsschlaf-Konzept komplett auf den Prüfstand zu stellen und zu hinterfragen: sowohl in pädagogischer Sicht als auch unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht und Sicherheit. Das ist sicher eine gute Idee, denn Schlaf ist für eine gesunde Entwicklung von Kindern von entscheidender Bedeutung. Gerade wenn Kinder den ganzen Tag in der Kita sind, brauchen sie Schlaf- bzw. Ruhephasen. Das Schlafen in der Kita wirft aber viele Fragen auf. Die 10 häufigsten habe ich Ihnen auf den Seiten 4 und 5 dieser Ausgabe beantwortet. Ich denke, diese Informationen helfen Ihnen, die Schlafsituation in Ihrer Einrichtung rechtlich und pädagogisch sicher zu gestalten und dieses „Schlafkonzept“ auch den Eltern überzeugend zu vermitteln.

Viel Erfolg bei diesem Projekt wünscht Ihnen

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin
Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Ausflüge mit U3-Kindern auf öffentliche Spielplätze – hierauf müssen Sie achten

In vielen Gruppen ist die Altersspanne der betreuten Kinder groß. Häufig werden in einer Gruppe Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren betreut. Allen gerecht zu werden ist da schon im regulären Kita-Alltag eine Herausforderung. Schwierig wird es aber erst recht bei Ausflügen, z. B. auf einen öffentlichen Spielplatz. Denn: Die allermeisten Spielgeräte sind für Kinder unter 3 Jahren weder zugelassen noch geeignet.

z. B. ABENTEUERSPIELPLATZ

Hanna Meier leitet die Kita „Wilde Hummeln“. In den Gruppen werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren betreut. Die Gruppenleitung der „Igel“ möchte mit den Kindern einen Ausflug auf einen Abenteuerspielplatz machen. Dieser ist von der Kita aus fußläufig zu erreichen. Die Leitung hat Zweifel, ob das eine gute Idee ist, da in der Gruppe seit August 5 neue „U3-Kinder“ sind und der Abenteuerspielplatz aus ihrer Sicht nicht für die Kleinen geeignet ist.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Als Kita-Leitung tragen Sie die Verantwortung dafür, dass die Kinder während des Aufenthalts in Ihrer Einrichtung und auch bei Ausflügen, die Sie und Ihre Mitarbeiterinnen planen, jederzeit alters- und entwicklungsangemessen beaufsichtigt und vor unnötigen Gefahren geschützt werden.

Das ist zu tun: Ausflugsziel kritisch prüfen

Das heißt: Bei der Wahl von Ausflugszielen müssen Sie insbesondere das Alter und den Entwicklungsstand der teilnehmenden Kinder im Blick behalten und im Vorfeld entscheiden, ob Sie die Sicherheit und die Beaufsichtigung der Kinder gewährleisten können.

Spielplatz vorher genau ansehen

Insbesondere wenn an einem Ausflug Kinder unter 3 Jahren teilnehmen,

müssen Sie bzw. Ihre Mitarbeiterinnen sich den Spielplatz, zu dem der Ausflug gehen soll, genau ansehen und überlegen, ob dieser für Ihre Kinder und auch für Kinder unter 3 überhaupt geeignet ist. Ausschlusskriterien sind:

- allgemein schlechter Pflegezustand des Spielplatzes (Tierkot im Sand, Glasscherben, Zigarettenkippen, herumliegender Abfall)
- fehlende Einfriedung (fehlender oder unvollständiger Zaun)
- ungesicherter Zugang zu einer Straße oder einem Gewässer
- erkennbar kaputte oder schlecht gewartete Spielgeräte

Wenn auch nur eines dieser Kriterien erfüllt ist, sollten Sie insgesamt von einem Ausflug auf diesen Spielplatz absehen – unabhängig vom Alter der Kinder.

Prüfen Sie den Spielplatz auf U3-Tauglichkeit

Vom Außengelände Ihrer Kita wissen Sie, dass Spielplatzgeräte häufig nicht für Kinder unter 3 Jahren zugelassen sind.

Auf öffentlichen Spielplätzen finden sich häufig ausschließlich Spielgeräte, die nur für ältere Kinder geplant sind. Das bedeutet – wie bei Ihnen auf dem Außengelände –, dass U3-Kinder auf diesen gar nicht spielen dürfen.

Ausnahme: Sie können eine 1:1-Beaufsichtigung jedes Kindes gewährleisten und können jederzeit eingreifen, wenn Sie bzw. Ihre Mitarbeiterin feststellen, dass das Kind auf dem Spielgerät Hilfe und Unterstützung benötigt.

Motorische Entwicklung des Kindes ist wichtig

Es kommt aber nicht allein auf die Möglichkeit einer 1:1-Betreuung für die U3-Kinder an, sondern auch auf deren motorische Entwicklung. Sie bzw. Ihre Mitarbeiterinnen müssen bei jedem Kind einschätzen, ob es überhaupt mit der Herausforderung „Spielgerät für Große“ zurechtkommt. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass einzelne Kinder

hierfür überhaupt nicht infrage kommen, müssen Sie sicherstellen, dass diese anderweitig beaufsichtigt werden, z. B. im Sandkasten.

Sorgen Sie für genügend Aufsichtspersonen

Ist der Spielplatz, zu dem der Ausflug gehen soll, im Grundsatz nicht für U3-Kinder geeignet, heißt das nicht, dass Sie diesen nicht besuchen dürfen. Überlegen Sie gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen, die den Ausflug planen, ob sie genügend Aufsichtspersonen haben. Wichtig ist, dass die Beaufsichtigung aller Kinder jederzeit gewährleistet ist und einige dafür zuständig sind, die Kleinkinder beim Spielen auf den Spielgeräten 1:1 zu betreuen.

Um dies zu gewährleisten, können Sie auch Eltern um Unterstützung bitten. Wichtig ist hierbei aber, dass Sie die Einschätzung, ob ein U3-Kind überhaupt auf einem Spielgerät klettern kann, selbst vornehmen.

Klemm- und Scherstellen im Blick behalten

Vielfach werden Ihre 2-Jährigen motorisch ähnlich fit sein, wie Ihre 3-Jährigen. Sie dürfen bei Spielplatzgeräten aber nicht außer Acht lassen, dass diese sich an der Körpergröße von über 3-jährigen Kindern orientieren. Es gibt daher bei diesen Geräten viele Stellen, an denen sich jüngere Kinder klemmen oder mit ihrem Kopf hängen bleiben können. Solchen Gefahren sind die Kinder dann, auch wenn sie motorisch geschickt sind, hilflos ausgeliefert.

Meine Empfehlung: Überlegen, was Sinn macht

Ausflüge auf Spielplätze machen Kindern nur Spaß, wenn sie dort auch tatsächlich spielen können. Überlegen Sie daher, ob ein solcher Ausflug mit allen Kindern Sinn macht. Sie können auch überlegen, die U3-Kinder in der Kita zu lassen und diesen einen altersgerechten Alternativ-Ausflug anzubieten, bei dem dann die „Großen“ in der Kita bleiben.

St. Martin unter Corona-Bedingungen – dieses Jahr kann es wieder losgehen

Die meisten Kitas hatten im vergangenen Jahr ihre Laternenumzüge anlässlich des St.-Martins-Tags im November abgesagt. Das war schade für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte, ließ sich aber häufig nicht anders regeln. In diesem Jahr sieht das allerdings – so wie die Pandemie-Lage sich im Augenblick darstellt – anders aus, und die Laternenumzüge können stattfinden.

z. B. MARTINSZUG

Simone Meyer leitet die Kita „Wirbelwind“. Bis auf 2020 hat die Kita mit den Kindern immer einen kleinen Laternenumzug veranstaltet, an dem Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen mit selbst gebastelten Laternen teilgenommen haben. Frau Meyer überlegt, ob sie dies auch in diesem Jahr wieder planen kann.



In diesem Jahr dürfen Laternenumzüge wieder stattfinden.

Rechtsgrundlage: Corona-Schutzverordnung

Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob Sie in diesem Jahr einen Martins- oder Laternenumzug veranstalten können, ist die Pandemie-Lage und die dann jeweils geltende Corona-Schutzverordnung in Ihrem Bundesland. Denn dort ist geregelt, ob und in welchem Umfang Sie Veranstaltungen planen und durchführen können.

Das ist zu tun: Flexibel planen

Da die pandemische Lage bis Ende November 2021 fortbesteht, müssen Sie die Corona-Schutzverordnung in jedem Fall beachten. Je nachdem, wie sich die Infektionszahlen im Umfeld Ihrer Kita entwickeln, sollten Sie den Martins- oder Laternenumzug in diesem Jahr eher „schlank“ planen, sodass Sie ihn – wenn das notwendig sein sollte – spontan, ohne großen Aufwand und finanzielle Verluste absagen können.

Planen Sie eine Außenveranstaltung

Derzeit können Sie, solange es sich um eine reine Freiluftveranstaltung handelt, ganz entspannt planen. Denn

die Einschränkungen sind hierfür sehr gering. Daher sollten Sie Ihr Laternenfest als reine Freiluftveranstaltung planen. Dann können Sie auch auf eine Kontaktnachverfolgung verzichten.

Mindestabstand einhalten und Maske tragen

Da im Kita-Bereich meist die Eltern ihre Kinder bei dem Umzug begleiten, sollten Sie die Begleitpersonen bitten, untereinander einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Das wird aber – das wissen Sie selbst am besten – mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht funktionieren.

Daher sollten Sie die Eltern und alle anderen erwachsenen Teilnehmenden bitten, während der Veranstaltung vorsichtshalber eine Maske zu tragen. Für die Kinder gilt das natürlich nicht.

Singen und Blasmusik sind erlaubt

Wenn Ihr Umzug ausschließlich im Freien stattfindet, dürfen Martinslieder gesungen und diese auch mit Blasmusik begleitet werden. Die Kinder freuen sich sicher, wenn sie wieder gemeinsam singend durch die Straßen ziehen dürfen.

Vermeiden Sie Gedränge an Verkaufsständen

Vielorts werden vor oder nach dem Martinsumzug Getränke und auch

Essen verkauft. Grundsätzlich ist gegen einen solchen Verkauf nichts einzuwenden, auch nicht während der Pandemie. Damit es kein großes Gedränge vor den Ständen gibt, sollten Sie mit Hinweisschildern an die Einhaltung des Sicherheitsabstands erinnern und durch Bodenmarkierungen mit Klebeband die Wartepunkte kenntlich machen.

Wichtiger Hinweis! Wenn Sie bei Ihrem Umzug Glühwein ausschenken möchten, müssen Sie – unabhängig von Corona – bei der zuständigen Behörde eine Ausschanklizenz beantragen.

Meine Empfehlung: Besonders sorgfältig planen

Freuen Sie sich, dass ein Martins- oder Laternenumzug in diesem Jahr wieder möglich ist. Zusätzlich zu den Punkten, die Sie bei der Planung eines Martinsumzugs unter normalen Bedingungen beachten müssen, gilt es in diesem Jahr, auch die Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten. Diese sind aber, wenn Sie die Veranstaltung ausschließlich im Freien planen, problemlos beherrschbar.

Daher sollten Sie hiervor auch nicht zurückschrecken, sondern diese schöne Tradition, die den Kindern, Eltern, Großeltern und auch Ihnen und Ihren pädagogischen Fachkräften immer viel Freude macht, in diesem Jahr wieder aufleben lassen.

Mittagsschlaf in der Kita – hier finden Sie Antworten auf aktuelle Rechtsfragen

Vor einigen Wochen ist beim Mittagsschlaf in einer kleinen Kita in NRW ein 2-jähriger Junge zu Tode gekommen. Dieser hatte sich – so konnte man der Presse entnehmen – in einem Etagenbett zwischen Bettrahmen und Bodenplatte des oberen Bettes mit dem Kopf eingeklemmt und war dort erstickt. Die pädagogischen Fachkräfte, die sich im Gruppenraum aufhielten, bemerkten dies erst, als es schon zu spät war. Dieser schreckliche Vorfall, der auch durch die Medien ging, hat dazu geführt, dass sich bei mir Ihre Fragen zum Mittagsschlaf in der Kita häufen. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

Frage 1: „Müssen wir den Kindern die Möglichkeit bieten, in der Kita zu schlafen?“

Antwort: Das kommt auf das Alter der Kinder an. Betreuen Sie Kinder unter 3 Jahren, müssen Sie zumindest für diese die Möglichkeit vorhalten zu schlafen. Hierzu muss es entweder einen gesonderten Schlafraum oder einen Nebenraum geben, der zum Schlafraum „umgebaut“ werden kann.

Es schadet aber auch älteren Kindern nicht, wenn Sie ihnen mittags die Möglichkeit geben zu ruhen, z. B. auf gemütlichen Bodenkissen, während Sie oder Ihre Mitarbeiterinnen eine Geschichte vorlesen. Wahrscheinlich ist auch Ihre Erfahrung, dass eine Ruhephase nach dem Mittagessen nicht nur die Stimmung am Nachmittag hebt, sondern auch die Unfallgefahr erheblich senkt. Denn übermüdete und überdrehte Kinder verletzen sich erfahrungsgemäß schneller als ausgeruhte.

Frage 2: „Können die Eltern uns untersagen, dass ihr Kind in der Kita Mittagsschlaf hält?“

Antwort: Nein. Auch wenn die Eltern als Erziehungsberechtigte zu Hause selbstverständlich entscheiden, ob ihr Kind einen Mittagsschlaf macht oder nicht, liegt die Entscheidung und Verantwortung in dieser Frage in der Kita ausschließlich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen.

Mit dem Betreuungsvertrag übertragen die Eltern Ihnen für die Dauer des Aufenthalts in der Kita die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für ihr Kind. Das heißt: Sie entscheiden, an den Bedürfnissen des Kindes orientiert, ob es Mittagsschlaf macht oder nicht. Das sollten Sie Eltern, die meinen, ihr Kind müsse in der Kita nicht mehr schlafen, deutlich machen. Zentraler Dreh- und Angelpunkt bei Ihrer Entscheidung, ob ein Kind Mittagsschlaf hält, ist das Bedürfnis des Kindes. Machen Sie den Eltern deutlich, dass Sie kein Kind wach halten, wenn es das Bedürfnis hat zu schlafen. Dies ist Teil des Grundsatzes der Partizipation, der sich auch aus Ihrer Konzeption ergibt, die die Eltern mit dem Betreuungsvertrag als bindend anerkannt haben.

Frage 3: „Sind wir verpflichtet, Kinder zum Mittagsschlaf zu zwingen, wenn Eltern diesen für unbedingt notwendig halten?“

Antwort: Auch hier gilt das oben Gesagte. Entscheidend ist das Bedürfnis des Kindes. Sie können allerdings dar-

auf hinwirken, dass die Kinder sich in einer gemeinsamen Ruhephase alle hinlegen und z. B. zuhören, wenn Sie eine Geschichte vorlesen oder während ein ruhiges Musikstück läuft. Wenn diese Ruhephase vorbei ist, darf aufstehen, wer ausgeruht ist, und weiterschlafen bzw. liegen bleiben, wer eingeschlafen ist bzw. sich noch ausruhen möchte.

Frage 4: „Müssen wir Kinder nach einer Schlafdauer, die uns die Eltern vorgeben, wecken?“

Antwort: Nein. Auch hier steht das Schlafbedürfnis des einzelnen Kindes im Vordergrund. Viele Eltern meinen, wenn ihr Kind am Nachmittag zu lange schlafte, bekämen sie es abends nicht ins Bett. Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern und erklären Sie ihnen, dass die Kinder bei Ihnen in der Kita grundsätzlich so lange schlafen dürfen, wie sie möchten. Empfehlen Sie den Eltern eine feste Routine, mit denen sie das Schlafengehen einläuten, und weisen Sie die Eltern vorsichtig darauf hin, dass ihr Kind vielleicht einfach nicht ins Bett möchte, weil es nach einem langen Tag ohne Eltern Zeit mit Mama und/oder Papa verbringen möchte. Das ist vielen Eltern, die müde von der Arbeit kommen, nicht bewusst.

Frage 5: „Dürfen Kleinkinder in Gitterbetten schlafen?“

Antwort: Ja. Das dürfen sie. Hierbei sollten Sie Folgendes bedenken:

1. Säuglinge sollten in Gitterbetten schlafen, da sie sich zum einen durch die klare räumliche Begrenzung sicher fühlen, zum anderen nicht aus dem Bett fallen können und auch vor anderen Kindern im Schlafraum geschützt sind.

Wichtig! Das Bett muss der DIN EN 716-1 entsprechen, und die Gitterstäbe müssen einen Abstand von 4,5 bis 6,5 cm haben, damit keine Fangstellen entstehen, die für Kinder gefährlich werden könnten.

2. Können Kleinkinder selbstständig sicher aufstehen, sollten einzelne Stäbe aus dem Gitterbett entfernt werden, damit das Kind den Schlafplatz selbstständig verlassen kann und sich nicht eingeschränkt fühlt. Außerdem schonen Sie so die Rückengesundheit Ihres Teams, das sich nicht so tief in die Betten beugen und die Kinder herausheben muss.

Frage 6: „Dürfen wir Etagengitterbetten benutzen, wenn wir im Schlafraum nur wenig Platz haben?“

Antwort: Verboten sind diese doppelstöckigen Gitterbetten nicht. Sie sollten deren Nutzung aber kritisch betrachten, denn

- aufgrund der Höhe können Sie keine Stäbe entfernen. Sonst besteht Sturzgefahr für die Kinder. Gerade ältere Kinder können sich so in ihrer Selbstständigkeit erheblich eingeschränkt fühlen.

- Ihr Team muss die Kinder immer in die oberen Betten heben, was zu einer nicht unerheblichen Rückenbelastung führt.

Haben Sie solche Betten und haben Sie bisher gute Erfahrung mit diesen gemacht, können Sie diese, wenn Sie keine

Alternative haben, weiter nutzen. Allerdings sollten Sie – vor dem Hintergrund des eingangs geschilderten schlimmen Unfalls – jedes einzelne Bett prüfen, ob es sicher aufgebaut und alle Teile so verschraubt und befestigt sind, dass die Kinder sich dort nicht verletzen können.

Frage 7: „Müssen wir während des gesamten Mittagschlafs eine Schlafwache im Schlafraum haben?“

Antwort: Ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist das nicht. Fest steht aber auch, dass Kinder auch während des Mittagsschlafs beaufsichtigt werden müssen.

Insbesondere wenn Sie Kleinkinder betreuen, die noch nicht selbstständig aufstehen können, wenn sie wach werden, ist es wünschenswert, dass während der gesamten Schlafzeit eine erwachsene Person im Raum ist.

Ist das personell nicht zu gewährleisten – und das ist in vielen Kitas so –, erfüllen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen die Aufsichtspflicht auch dann, wenn in regelmäßigen Abständen (max. 15 Minuten) nach den Kindern geschaut wird. Wichtig ist, dass die Verantwortlichkeiten im Team klar kommuniziert sind und die Mitarbeiterinnen wissen, wer für die Kinder im Schlafraum zuständig ist und diese beaufsichtigen muss.

Hilfreich ist es, wenn die Tür des Schlafraums mit einem Sichtfenster ausgestattet ist, sodass Ihr Team immer mal wieder einen kontrollierenden Blick auf die Kinder werfen kann.

Damit Ihnen niemand eine Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht vorwerfen kann, ist es sinnvoll, ein „Schlafwache-Protokoll“ zu führen, in dem dokumentiert wird, dass regelmäßig nach den Kindern geschaut wurde. Ein Muster hierfür finden Sie am Ende dieses Beitrags.

Frage 8: „Können wir die schlafenden Kinder auch mit Babyfon oder mit Babyfon plus Videoaufzeichnung beaufsichtigen?“

Antwort: Sie können ein Babyfon einsetzen und damit die Aufsichtsführung erleichtern. Allerdings genügt der Einsatz eines Babyfons allein nicht. Sie bzw. Ihr Team muss sich in regelmäßigen Abständen durch eine persönliche Kontrolle davon überzeugen, dass im Schlafraum tatsächlich alles in Ordnung ist.

Außerdem können Sie ein Babyfon nur dann einsetzen, wenn sich die Mitarbeiterinnen in unmittelbarer Rufweite der Kinder befinden, sodass sie direkt eingreifen können, wenn dies notwendig sein sollte. Mit dem Babyfon im Außengelände – das geht nicht, während im Schlafraum Kinder schlafen.

Wichtig ist, dass Ihnen und Ihrem Team bewusst ist, dass Sie über ein Babyfon nicht alles mitbekommen, was sich im Schlafraum ereignet. Denn manche Unfälle – wie der

oben geschilderte – gehen so leise vonstatten, dass Sie dies über ein Babyfon nicht hören. Ein Babyfon, das mit Kamera ausgestattet ist, ist eine sinnvolle Unterstützung. Dieses muss allerdings so ausgerichtet werden, dass tatsächlich alle Schlafplätze lückenlos zu sehen sind.

Außerdem müssen sowohl die Eltern als auch die Mitarbeiterinnen, die den Schlafraum betreuen, einer solchen „Videoüberwachung“ zustimmen, auch wenn die Bilder aus dem Schlafraum nicht aufgezeichnet, sondern nur in den Nebenraum übertragen werden.

Frage 9: „Dürfen die Kinder in der Kita mit Bettdecke, Kopfkissen und Kuscheltier schlafen?“

Antwort: Das ist vom Alter des Kindes abhängig. Bei Kindern bis zum 1. Lebensjahr (bzw. bis zum 18. Lebensmonat) wird von Kinderärzten dringend empfohlen, auf Kopfkissen und Bettdecke zu verzichten und die Kinder in einem ärmellosen Schlafsack schlafen zu lassen. Hintergrund ist eine Vorbeugung vor dem plötzlichen Kindstod, der bei zuvor gesunden Säuglingen im Schlaf auftreten kann. Es gibt einige Faktoren, die das Risiko des plötzlichen Kindstods erhöhen. Hierzu gehört die Überwärmung, z. B. durch Bettdecke und Kopfkissen. Außerdem sollte die Matratze nicht weich sein und die Temperatur im Schlafraum nicht über 18 °C liegen. Wichtig ist auch, Säuglinge ausschließlich in Rückenlage schlafen zu legen.

Ältere Kinder können auch mit Bettzeug und Kopfkissen schlafen, wobei darauf zu achten ist, dass diese nicht so wuchtig sind, dass die Kinder hierunter Atemnot bekommen können. Gleiches gilt für Kuscheltiere. Diese dürfen zum Einschlafen genommen werden, sollten aber nicht so groß sein, dass sie die Kinder beeinträchtigen, wenn sie ihnen auf das Gesicht fallen. Kuscheltiere können auch nach dem Einschlafen neben das Bett des Kindes gesetzt werden.

Frage 10: „Dürfen wir Kinder auch im Kinderwagen im Gruppenraum schlafen legen, wenn wir eine durchgehende Schlafwache nicht gewährleisten können, z. B. bei U1-Kindern?“

Antwort: Ja. Das ist möglich, wenn das Kind im Kinderwagen bequem schlafen kann. Gerade Säuglinge schlafen trotz der Geräuschkulisse um sie herum meist sehr gut. Insofern ist es durchaus eine Alternative, sie im Kinderwagen im Gruppenraum oder auf dem Außengelände schlafen zu lassen, wenn eine Schlafwache nicht zu gewährleisten ist.

Alternativ können Sie das Kind aber auch im Schlafraum lassen, wenn Sie gewährleisten können, dass sich immer eine Fachkraft in unmittelbarer Nähe befindet und in regelmäßigen kurzen Abständen nach dem schlafenden Kind sieht.

MUSTER: PROTOKOLL SCHLAFWACHE

| Wochentag, Datum | Uhrzeit Kontrolle Schlafraum | Unterschrift verantwortliche Fachkraft |
|--------------------|------------------------------|--|
| Montag, 08.11.2021 | 12.15 Uhr | Hanna Meyer |
| | 12.30 Uhr | Hanna Meyer |
| | 12.45 Uhr | Hanna Meyer |
| | 13.00 Uhr | Hanna Meyer |

Bundestag, Berlin

Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026

Ab 2026 sollen Grundschul Kinder einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung haben. Diese soll entweder in Horten oder in offenen oder gebundenen Ganztagschulen erfolgen.

Erstklässler zuerst

Im Jahr 2026 sollen zunächst die Erstklässler einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Dieser Anspruch soll dann in den Folgejahren jahrgangsweise erweitert werden, sodass ab 2029 alle Grundschul Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 ganztägig betreut werden können.

800.000 neue Betreuungsplätze notwendig

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und

Jugend müssen bis 2026 noch 800.000 neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Finanziert werden soll dieser Ausbau durch Mittel des Bundes in Milliardenhöhe. Der Bund übernimmt wohl bis zu 70 % der Investitionskosten. Der Rest muss von Ländern und Kommunen aufgebracht werden.

Meine Empfehlung: Mitarbeiterinnen finden und binden

Ab 2026 wird es auf dem Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder noch mehr Wettbewerb geben. Denn schon jetzt findet man kaum qualifiziertes Personal, und die Situation wird

sich noch verschlimmern, wenn dann auch noch die Anbieter von Ganztagsbetreuung für Schulkinder Personal suchen. Denn in der Ganztagsbetreuung werden qualifizierte pädagogische Fachkräfte benötigt werden. Allein mit ehrenamtlichen Helfern und Hilfskräften ist dieses Angebot nicht zu stämmen.

Daher sollten Sie diesen Termin bei Ihrer langfristigen Personalplanung unbedingt im Blick behalten und sich jetzt schon Gedanken machen, wie Sie fähige Fachkräfte für Ihre Einrichtung gewinnen und auch an Ihre Kita binden. Nehmen Sie hierzu Ihren Träger mit ins Boot. Denn auch er muss sich Gedanken machen, wie er als Arbeitgeber attraktiv bleibt.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Äußerungen in einem privaten Chat rechtfertigen keine Kündigung

Private Äußerungen gehen Ihren Arbeitgeber grundsätzlich nichts an und rechtfertigen im Regelfall auch keine Kündigung. Dies zeigt auch der folgende Fall.

Der Fall: Rassistische Kommentare per WhatsApp

Ein Mitarbeiter äußerte sich in privaten Chat-Nachrichten in menschenverachtenden Kommentaren über Flüchtlinge und Flüchtlingshelfer. Als dies dem Arbeitgeber bekannt wurde,

kündigte er das Arbeitsverhältnis. Das wollte der Mitarbeiter nicht hinnehmen, da er meinte, dass diese rein privaten Äußerungen den Arbeitgeber gar nicht berührten.

Das Urteil: Kündigung nicht gerechtfertigt

Das Landesarbeitsgericht gab dem Mitarbeiter recht und erklärte die Kündigung für unwirksam. Denn der WhatsApp-Chat sei ein privater Raum. Eine private Kommunikation, die

nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei, sei durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Daher könne aus diesen Kommentaren nicht direkt auf die fehlende Loyalität des Mitarbeiters zu seinem Arbeitgeber geschlossen werden.



WICHTIGES URTEIL

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.07.2021, Az. 21 Sa 1291/20

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2021 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, **Redaktionell Verantwortliche:** Julia Wiebe, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl

Splitter im Finger? Welche Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Kita in Ordnung sind

Im Kita-Alltag kommt es immer wieder vor, dass Kinder Splitter oder Dornen im Finger haben. Das Geschrei ist dann groß, und Ihnen stellt sich dann die Frage, ob Sie den Dorn oder Splitter einfach entfernen können.

Z. B. SPLITTER IM FINGER

Lisa ist 4 Jahre alt und besucht die Kita „Sonnenschein“. Beim Spielen auf dem Außengelände zieht sie sich einen Holzsplitter tief in den Finger. Sie weint und möchte, dass die Erzieherin den Splitter herauszieht. Diese zögert, denn sie ist sich nicht sicher, ob sie das überhaupt darf.

Rechtsgrundlage: StGB

Verletzt sich ein Kind in der Kita, sind Sie und Ihr Team verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und die Erstversorgung der Wunden zu übernehmen. Wenn Sie einem Kind keine Erste Hilfe leisten, obwohl dies notwendig wäre, machen Sie sich nach § 323c Strafgesetzbuch (StGB) wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar. Im Rahmen der Ersten Hilfe dürfen Sie aber nur die Erstversorgung im Notfall vornehmen. Medizinische Eingriffe, wie z. B. das Entfernen von Splitttern, ist im Rahmen der Ersten Hilfe nicht so ohne Weiteres gestattet.

Das ist zu tun: Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen

Splitter gehören zu den häufigsten „Alltagsunfällen“, die in Kitas vor-

kommen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen daher, wie sie nicht nur medizinisch, sondern auch rechtlich einwandfrei mit diesen umgehen. Geben Sie ihnen hierfür die folgenden 5 Regeln an die Hand.

1. Regel: Splitter werden nicht entfernt

Machen Sie Ihrem Team deutlich, dass das Entfernen von Splitttern nicht zu den Maßnahmen gehört, die im Rahmen der Ersten Hilfe erlaubt sind.

2. Regel: Ausnahmen für oberflächliche Splitter beachten

Ausnahmen können Sie zulassen, wenn es um oberflächliche Splitter geht, die ohne Hilfsmittel entfernt werden können, und die Eltern hierzu im Vorfeld schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben. (Hierzu können Sie das folgende Muster benutzen.)

3. Regel: Sachgerecht Erste Hilfe leisten

Können Sie den Splitter nicht entfernen, müssen Ihre Mitarbeiterinnen Erste Hilfe leisten. Hierzu gilt es, den Fremdkörper mit Mullbinden oder sterilen Kompressen abzupolstern und mit einem lockeren Verband abzudecken. So verhindern Sie, dass der Splitter noch tiefer in die Wunde gedrückt wird und weiterer Schmutz, Keime und Bakterien in die Wunde

eindringen. Außerdem nimmt es dem Kind viel vom Schmerz, wenn der Splitter abgepolstert ist.

4. Regel: Eltern informieren

Informieren Sie, wenn es sich nicht um einen oberflächlichen Splitter handelt, den Sie problemlos entfernen konnten, sofort die Eltern, und schildern Sie ihnen sachlich, was passiert ist.

Machen Sie deutlich, dass das Kind Schmerzen hat, Sie und Ihr Team aber den Splitter nicht entfernen dürfen – auch dann nicht, wenn die Eltern telefonisch ihr O. K. hierzu geben sollten.

Haben Ihre Mitarbeiterinnen einen oberflächlichen Splitter entfernt, genügt es, wenn Sie die Eltern beim Abholen hierüber informieren.

5. Regel: Splitterunfall dokumentieren

Unabhängig davon, ob der Splitter entfernt werden konnte oder das Kind deswegen abgeholt wurde: Ihre Mitarbeiterinnen müssen solche „Splitterunfälle“ unbedingt im Verbandsbuch dokumentieren, falls es doch einmal zu Spätfolgen, z. B. eine Entzündung der Wunde, kommen sollte.

Sie sollten die Eltern außerdem bitten, Sie umgehend zu informieren, wenn sie wegen des Splitters zum Arzt gehen. Dann müssen Sie eine Unfallanzeige fertigen.



MUSTER: EINWILLIGUNG ZUR ENTFERNUNG VON OBERFLÄCHLICHEN SPLITTERN

Liebe Eltern,

im Alltag in unserer Kita kann es immer mal vorkommen, dass Ihr Kind sich einen Splitter oder Dorn einzieht. Grundsätzlich dürfen wir solche Splitter und Dornen nicht entfernen. Etwas anderes gilt nur für oberflächliche Splitter und Dornen, die unsere Mitarbeiterinnen ohne Verwendung von Hilfsmitteln entfernen können. Auch in solchen Fällen ist eine Entfernung durch die pädagogischen Fachkräfte nur möglich, wenn Sie uns hierzu Ihr Einverständnis erteilen. Möchten Sie dies nicht, werden wir Sie bei einer Splitterverletzung, auch bei oberflächlichen Splitttern, umgehend kontaktieren und Sie bitten, Ihr Kind entweder abzuholen oder den Splitter selbst in der Kita zu entfernen. Sollten Sie damit einverstanden sein, dass wir oberflächliche Splitter entfernen, geben Sie bitte die folgende Einwilligungserklärung an die Gruppenleitung Ihres Kindes zurück.

Ihre Kita „Sonnenschein“

- Wir sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte, bei unserem Kind *Lisa Meier* oberflächliche Splitter und Dornen, ohne die Verwendung von Hilfsmitteln, entfernen.

Neunkirchen, 08.11.2021

Hanna und Lorenz Schneider



? „Müssen wir Kindern Schüßler-Salze geben?“

Frage: „In unserer Kita gibt es derzeit eine Mutter, die auf Schüßler-Salze schwört. Ich habe im Prinzip auch gar nichts dagegen. Allerdings sollen wir ihrem Kind auch während der Kita-Zeit diese Salze geben. Die Mutter meint, als Kita seien wir verpflichtet, notwendige Medikamente zu verabreichen, und sie meine, die regelmäßige Gabe dieser Salze sei notwendig, um ihrem Kind das Zahnen zu erleichtern. Daher sollen wir ihm mittags 1 Tablette in seinem Mittagsgetränk auflösen. Sind wir hierzu tatsächlich verpflichtet?“

Antwort: Nein. Das sind Sie nicht.

Als Kita sind Sie grundsätzlich nur verpflichtet, Kindern, die eine chronische Erkrankung haben, bzw. auf ein Notfallmedikament angewiesen sind, Medikamente zu verabreichen. Die Gabe aller Medikamente und Arz-

neimittel bedarf aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Kita und Eltern und (!) einer detaillierten ärztlichen Verordnung.

In dem von Ihnen geschilderten Fall wird es insbesondere an Letzterem fehlen. Insofern sollten Sie der Mutter deutlich machen, dass Sie das Salz nicht verabreichen müssen und auch nach den Empfehlungen der Unfallkassen zur Gabe von Medikamenten in Kitas nicht geben dürfen.

Meine Empfehlung: Lassen Sie keine Ausnahmen zu

Nun ist es eigentlich keine große Sache, einem zahnenden Kind eine Tablette mit Schüßler-Salz aufzulösen und zu trinken zu geben. Nebenwirkungen sind wohl nicht zu erwarten. Wenn Sie allerdings bei dieser Mut-

ter eine Ausnahme machen, spricht sich das bei den Eltern herum. Erfahrungsgemäß können Sie sich dann vor Nasen- und Hustentropfen, und Arnika-Globuli nicht mehr retten. Dann wird es schnell unübersichtlich und ggf. auch gefährlich. Zumal der Aufwand für Sie nicht beherrschbar ist. Denn egal, ob Schüßler-Salz oder Arnika-Globuli: Jede Gabe von Arzneimitteln in der Kita muss sorgfältig dokumentiert werden.

Daher mein dringender Rat: Geben Sie grundsätzlich keine Medikamente und Arzneimittel, und lassen Sie in begründeten Einzelfällen, z. B. einer chronischen Erkrankung, Ausnahmen zu. Dann bestehen Sie aber immer auf einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Eltern und auf einer ärztlichen Verordnung.

? „Verfallen Überstunden, wenn man im Frei krank wird?“

Frage: „Eine meiner Mitarbeiterinnen hat zahlreiche Überstunden angesammelt. Ihr Plan ist wohl, diese irgendwann auf einmal abzubauen und sich dann 1 Woche am Stück freizunehmen. Damit bin ich allerdings nicht einverstanden, da ich ohnehin schon Schwierigkeiten habe, den Urlaub der Mitarbeiterinnen abzudecken. Daher habe ich angeordnet, dass diese Kollegin in den kommenden 5 Wochen immer einen Tag freinimmt, um ihre Überstunden abzubauen. Das hat sie auch akzeptiert, sich allerdings für den ersten freien Tag (einen Freitag) prompt krankgemeldet und mir auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vorgelegt. Sie meint jetzt, dass ich ihr die Überstunden wieder gutschreiben müsse. Stimmt das?“

Antwort: Nein. Das stimmt nicht.

Anders als beim Urlaub werden Überstunden grundsätzlich nicht wieder gutgeschrieben, wenn die Mitarbeiterin während der Freistellung erkrankt.

Hintergrund ist, dass es beim Urlaub nach dem Willen des Gesetzgebers

darum geht, dass die Mitarbeiterinnen sich erholen sollen. Erholen kann man sich aber nicht, wenn man arbeitsunfähig krank ist.

Daher werden Urlaubstage, wenn man im Urlaub erkrankt, unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

Keine Gutschrift von Überstunden

Anders sieht es bei Überstunden aus, die in Freizeit abgegolten werden. Hierbei geht es lediglich darum, dass die Mitarbeiterin unter Fortzahlung des Gehalts von der Arbeit freigestellt wird.

Dies ist auch dann gewährleistet, wenn die Mitarbeiterin während der

Freistellung erkrankt. Dass sie den freien Tag nicht so verbringen konnte, wie sie dies wollte und vielleicht geplant hatte, ist nicht Ihr Problem.

Achtung! Etwas anderes kann sich allerdings aus einem in Ihrer Kita geltenden Tarifvertrag oder aus dem Arbeitsvertrag der Mitarbeiterin ergeben. Klären Sie dies auf jeden Fall ab, bevor Sie der Mitarbeiterin mitteilen, dass ihre Überstunden nicht gutgeschrieben werden.

Meine Empfehlung: Kommunizieren Sie klar

Teilen Sie der Mitarbeiterin mit, dass ihre Überstunden aus den oben genannten Gründen nicht gutgeschrieben werden. Das ist dann zwar ärgerlich, aber geltendes Recht.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- 10 Tipps zur unfallfreien Gestaltung der Vorweihnachtszeit
- Gut vorbereitet ins neue Jahr: Machen Sie den Check